

**Satzung des Vereins
„Gästeführer und Gästeführerinnen Leverkusen
und Bergisches Land“**

Gegründet am 5.12.2018 in Leverkusen

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „Gästeführer und Gästeführerinnen Leverkusen und Bergisches Land Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form e.V. hinzugefügt.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen., Leipziger Straße 31, 51373 Leverkusen.
- a. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder als Gästeführer und Gästeführerinnen in Leverkusen und im Bergischen Land auch gegenüber dem Bundesverband der Gästeführer Deutschland e.V. (BVGD) und anderen Vereinen, mit denen kooperiert wird.
- b. Qualitätssicherung für die Gäste der Führungen durch Ausbildung und Zertifizierung der Gästeführer und Gästeführerinnen auf Basis historischer, landschaftsspezifischer, kaufmännischer und pädagogischer Forschungen.
- c. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Gästeführer Deutschland e.V. (BVGD).
- d. Entwicklung und Publikation des Führungsprogramms im Internet und anderen Medien.
- e. Auszahlung einer angemessenen Entschädigung an die Vereinsmitglieder zur Ausführung der satzungsmäßigen Ziele.

§ 3 Verwirklichung des Satzungszwecks

- a. Fortbildungsmaßnahmen zur stetigen Weiterqualifizierung seiner ordentlichen Mitglieder zu einer hochwertigen Gästeführerarbeit.
- b. Vorträge und Publikationen.
- c. Aufbau und Pflege einer Internetplattform zur Information von Kunden und Mitgliedern.
- d. Kollegialer Austausch und kooperative Qualifizierung
- e. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele verwendet.
- f. Insbesondere umfangreichere Projektvorhaben, wie z. B. Publikationen von Mitgliedern des Vereins sind vertraglich zu regeln und vom Verein zu beschließen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren bestätigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Ordentliches Mitglied kann können Personen werden die eine erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung nachgewiesen haben, oder eine solche

- anstreben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Antrittsführung ist erwünscht.
- b. und passive Wahlrecht im Verein.
 - c. Den Mitgliedern des Vereins wird zum Eintritt die Satzung sowie eine Leitlinie zur kollegialen Kooperation und Qualitätssicherung überreicht. Eine Mitgliedschaft in einem weiteren konkurrierenden Gästeführerverein ist nicht erwünscht.
 - d. Anderen Personen kann eine fördernde Mitgliedschaft auf Antrag zugestanden werden. Fördermitglieder können auch regionale Vereine und Verbände der regionalgeschichtlichen oder landschaftsgeschichtlichen Förderung sein. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet kein aktives und passives Wahlrecht.
 - e. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit beschließen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. **Austritt:** Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Eine Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b. **Ausschluss:** Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder wenn trotz erfolgter schriftlicher Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monaten besteht. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich erhoben werden.
- c. **Tod:** Eine Erklärung ist vom Nachlassbeauftragten schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten.

§ 7 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann um bis zu zwei Beisitzer mit thematischer Beratungsfunktion ergänzt werden:
 - 1. Vorsitzende/r (m/w/d) (nachfolgend Vorsitzender genannt)
 - 2. Schatzmeister/in (m/w/d) (nachfolgend Schatzmeister genannt)
 - 3. Schriftführer/in (m/w/d) (nachfolgend Schriftführer genannt)
 - zwei Beisitzende (fakultativ)
- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem Vorsitzenden, vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden, wird der Verein, mit einer Vollmacht des Vorsitzenden, durch die beiden verbleibenden Vorstandmitglieder gemeinsam, vertreten.
- c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- e. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Das Amt endet mit dem Austritt aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen. Die Ernennung muss der nächsten Mitgliederversammlung zwecks Bestätigung vorgelegt werden. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl für den Rest der planmäßigen Amtszeit erforderlich.
- f. Eine Entschädigung für die Arbeiten und Aufwendungen zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- b. Die schriftliche Einladung erfolgt vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor der Sitzung.
- c. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- d. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- e. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird.
- f. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- g. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden.
- h. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages und/oder eventuelle Sonderausgaben für Investitionen (z. B. Marketing)
 - Beschlussfassung über alle weiteren Tagesordnungspunkte
 - Abwahl des Vorstandes und der Beisitzer
- i. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen; es wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet bei Abstimmungen, soweit im Einzelfall dies nicht anders festgelegt ist.
- b. Für Beschlüsse zur Satzung bzw. bei Satzungsänderungen sowie zur Abwahl eines oder aller Vorstandsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre einen Kassenprüfer (m/w/d), der nicht dem Vorstand angehören darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zu dieser Versammlung sollen mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein oder eine entsprechende Vollmacht übertragen haben.
- b. Die Liquidation obliegt dem Vorstand gemeinsam, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 12 Anfall des Vereinsvermögens

Über die Verwendung des nach Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5.12.2018 errichtet und am 7.11.2019 mit Modifizierungen und beschlossen.

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der Vorsitzende des Vorstandes ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.